

Leistungsvertrag

zwischen den

Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug
vertreten durch die Zentralschweizer Fachgruppe Integration
(Auftraggeber)

und der

Caritas Luzern
vertreten durch
Thomas Thali, Geschäftsleiter
Brünigstrasse 25, 6002 Luzern
(Beauftragte)

betreffend der

Führung des Dolmetschdienstes Zentralschweiz
Vermittlungsstelle für Dolmetschen und interkulturelles Vermitteln

Vertragsdauer 2014 - 2017

1. Ausgangslage

Der Einsatz von Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden im Sozial-, Gesundheits- und im Bildungswesen leisten einen wichtigen Beitrag zur Integration, indem Missverständnissen vorgebeugt werden kann, die sowohl für die Ausländerinnen und Ausländer als auch für die Institutionen negative Folgen haben können.

Die Zentralschweizer Fachgruppe Integration (ZFI) hat seit dem Jahre 2006 im Auftrag der Kantonsregierungen der Zentralschweiz einen Leistungsvertrag mit der Caritas Luzern zur Führung des Dolmetschdienstes Zentralschweiz abgeschlossen. Der Bund hat im Rahmen der Schwerpunkteprogramme zur Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern den Dolmetschdienst Zentralschweiz ebenfalls finanziell unterstützt. Der bisherige Vertrag des Dolmetschdienstes Zentralschweiz mit dem Bund und derjenige mit den Zentralschweizer Kantonen laufen Ende 2013 aus. Ab 2014 schliesst der Bund direkt mit den Kantonen Programmvereinbarungen ab. Darin verlangt der Bund, dass für besondere Gesprächssituationen Vermittlungsangebote zur Verfügung stehen. Der vorliegende Vertrag gilt für die Programmdauer 2014 bis 2017.

2. Grundlagen

1. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20)
2. Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA, SR 142.205)
3. Grundlagenpapier der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 23. November 2011 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a Subventionsgesetz (SuG; SR 616,1)
4. Gemeinsame Grundlinien einer Integrationspolitik der Zentralschweizer Kantone. 87 ZRK vom 26. November 2010

3. Gegenstand und Ziel

Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug (nachfolgend: Auftraggeber), vertreten durch die ZFI, beauftragen Caritas Luzern (nachfolgend: die Beauftragte) mit der Führung einer Vermittlungsstelle für Dolmetschende und interkulturell Vermittelnde prioritär in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Bildung im Raum Zentralschweiz.

Durch die Vermittlungsstelle soll der Zugang der Migrantinnen und Migranten insbesondere zu den Institutionen im Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich erleichtert werden. Die Vermittlungsstelle bezweckt, dass der Einsatz von Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden auf dem Gebiet der Vertragskantone gezielt und qualifiziert erfolgt. Die Zusammenarbeit mit Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden soll zu einer Erhöhung der Kompetenz der Institutionen im Umgang mit Fremdsprachigen beitragen. Die Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden sollen anerkannt und angemessen entschädigt werden.

4. Leistungen der Beauftragten

- 4.1 Die Beauftragte erbringt die in den Dokumenten "Einsatzkonzept des Dolmetschdienst Zentralschweiz für Dolmetschen und interkulturelles Vermitteln" vom 22. 03. 2013 und "Dolmetschdienst Zentralschweiz: Dienstleistungs-Angebot ikV/iküU" vom 22. 03. 2013 genannten Leistungen. Diese Dokumente sind integrierter Bestandteil dieses Vertrags.

4.2 Das von der Beauftragten erstellte Einsatzkonzept liegt bei Vertragsabschluss vor und wird bei Bedarf angepasst. Allfällige Änderungen werden in der jährlichen Berichtserstattung festgehalten. Das Einsatzkonzept und allfällige Änderungen bedürfen der Genehmigung der ZFI.

4.3 Die Vermittlungsstelle erbringt folgende Leistungen:

4.3.1 Pool von qualifizierten Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden

- Aufbau und Betreuung eines Pools von qualifizierten Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden (mit Abschluss des schweizerischen Zertifikats INTERPRET oder eidgenössischer Fachausweis für interkulturelles Übersetzen)
 - Bedarfsklärung, für welche Sprachen Dolmetschende und interkulturell Vermittelnde gebraucht werden
 - Rekrutierung von geeigneten Personen nach Möglichkeiten in den entsprechenden Einsatzregionen
 - Führung des Pools mit Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden die entsprechend ihrer spezifischen Qualifikationen eingesetzt werden

4.3.2 Vermittlung von Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden

- Die Vermittlung von Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden prioritär im Sozial-, Gesundheits- und Bildungsbereich
 - Entgegennahme des Vermittlungsauftrags
 - Ergänzende Abklärungen bei unklaren oder schwierigen Einsätzen
 - Disposition der Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden
 - Auftragsbestätigung
 - Auftragsabrechnung

4.3.3 Personalwesen

- Führung und Begleitung der Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden im Rahmen einer Anstellung bei der Beauftragten
 - Einstellung und Entlassung von Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden
 - periodische Lohnabrechnung
 - Personalführung mit Beurteilungs- und Qualifikationsgesprächen
 - Vermittlung von Supervision und Sicherstellen von Weiterbildung

4.3.4 Kundenbetreuung

- Betreuung der Kundschaft der Vermittlungsstelle
 - Regelmässige Kontakte mit wichtigen Kundinnen und Kunden der Vermittlungsstelle
 - Information, für welche Dienstleistungen und unter welchen Voraussetzungen interkulturelle Übersetzung angemessen ist.

4.3.5 Kooperation und Vernetzung mit anderen Fachstellen

- Regionale und nationale Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen (Fachstellen für die Integrationsförderung und andern Vermittlungsstellen)
- Regelmässige Kontakte mit benachbarten Vermittlungsstellen und Koordination nach Bedarf (z.B. Einsatzgebiete und seltene Sprachen)
- Die Zusammenarbeit mit Fachstellen der Region kann auf Wunsch eines Kantons im Einsatzkonzept enthalten sein und vertraglich geregelt werden.

4.4. Die Beauftragte garantiert eine optimale Ausführung, fachtechnische Kompetenz sowie ein methodisch und prozessmässig richtiges Vorgehen zur Erreichung des Vertragszieles.

4.5. Die Beauftragte ist in der Lage, der Auftraggeberin jederzeit über Inhalt und Stand der Arbeiten Auskunft zu geben.

5. Rahmenbedingungen

5.1 Allgemeines

- Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismässigkeit sind einzuhalten. Die finanziellen Mittel sind zweckmässig zu verwenden.
- Für die Erfüllung des Vertrags ist fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen.

5.2. Einsatzvermittlung und Koordination

- Die Aufträge werden fristgerecht erfüllt. Die Erreichbarkeit der Vermittlungsstelle während den allgemeinen Bürozeiten ist gewährleistet. In dringenden Ausnahmefällen muss ein Einsatz innerhalb von 24 Stunden möglich sein.
- Die vermittelten Einsätze haben sich in erster Linie auf den Sozial-, Gesundheits- und den Bildungsbereich zu beziehen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, in anderen Bereichen Einsätze zu leisten. Diese Einsätze dürfen die mit diesem Vertrag geregelten Einsatzbereiche nicht behindern. Für Aufträge in anderen Bereichen müssen Tarife verlangt werden, die die gesamten Vollkosten eines Einsatzes abdecken (inkl. Strukturkosten, Weiterbildung). Bei vertraglichen Regelungen mit weiteren Aufträgen muss die ZFI in die Vertragsverhandlungen einbezogen werden.

5.3 Qualitätssicherung

- Die Vermittlungsstelle ist ins bestehende Qualitätsmanagementsystem der Beauftragten integriert (SQS-Zertifikat ISO 9001:2008).
- Im Weiteren richtet sich die Qualitätssicherung nach den Qualitätskriterien für Vermittlungsstellen von Interpret vom Juni 2012.
- Die Umsetzung der Qualitätssicherung ist im Einsatzkonzept verbindlich geregelt.

6. Controlling, Berichtswesen und Revision

6.1 Controlling und Berichtswesen

Die Beauftragte stellt gegenüber der ZFI ein Controlling und ein Berichtswesen zur Führung der Vermittlungsstelle sicher. Die Ausgestaltung orientiert sich an den zu erbringenden Leistungen. Die Messgrössen und die Art der Berichterstattung werden im Einsatzkonzept geregelt.

Die ZFI kann einzelne Teilleistungen und deren Qualitätsanforderungen stichprobenweise überprüfen.

Der zuständige Ausschuss der ZFI führt mit der Beauftragten zweimal jährlich Reporting-Sitzungen durch. Einmal pro Jahr werden auch die Fachstellen dazu eingeladen, mit denen die Beauftragte im Bereich Vermittlung von Dolmetschenden vertraglich geregelt zusammenarbeitet.

Die ZFI ist für die Berichterstattung in den Kantonen gemäss internen Richtlinien der Kantone zuständig.

6.2 Revision

Die Beauftragte stellt der ZFI den Bericht ihrer Revisionsstelle zur Verfügung. Die ZFI kann auch eigene Revisionen durchführen oder diese Aufgabe einer externen Revisionsstelle übertragen.

Die Beauftragte verpflichtet sich zur rechtmässigen und wirtschaftlichen Verwendung der finanziellen Mittel.

7. Finanzierung

Die Kosten der Vermittlungsstelle für Dolmetschende und für interkulturell Vermittelnde setzen sich zusammen aus den Betriebskosten für deren Vermittlung sowie den Einsatzkosten (Löhne und Spesen der Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden).

In Absatz 7.1 wird die Finanzierung der Betriebskosten für die Vermittlung von Dolmetschenden und in Absatz 7.2 die Finanzierung der Betriebskosten für die Vermittlung der interkulturell Vermittelnden geregelt. Die Finanzierung der Einsatzkosten werden in Absatz 7.3 beschrieben. In Absatz 7.4 werden allgemeine Finanzierungsgrundlagen ausgeführt.

7.1 Finanzierung der Betriebskosten für die Vermittlung von Dolmetschenden

Die Betriebskosten für die Vermittlung von Dolmetschenden umfassen die vereinbarten Leistungen gemäss Ziffer 4 dieses Vertrages.

Die Beiträge der Auftraggeber werden für die Betriebskosten eingesetzt. Auch die Kundinnen und Kunden tragen über den Tarif einen Teil der Betriebskosten mit.

Dem Vertrag liegt die Annahme zugrunde, dass alle unterzeichnenden Kantone der Vereinbarung beitreten und dass die Vermittlungsstelle

- pro Jahr 14'000 Dolmetscherstunden zu vermitteln hat,
 - dafür von den Kantonen eine Pauschalabgeltung von insgesamt Fr. 334'000.- erhält.
- Die Kantone leisten einen **Sockelbeitrag** von insgesamt Fr. 90'000.- und ihren Beitrag an Fr. 244'000.- gemäss dem **Anteil der Einsätze** in ihrem Kanton.

Der **Sockelbeitrag** wird analog den Bundesbeiträge für das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) aufgeteilt (vgl. Spezifische Integrationsförderung als Verbundaufgabe Bund-Kantone. Grundlagenpapier der KdK vom 23. November 2011 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG, S. 3/6).

	LU	UR	SZ	OW	NW	ZG	Total
fixer Grundbeitrag	1'500	1'500	1'500	1'500	1'500	1'500	9'000
Beitrag gemäss Verteilschlüssel in %	39'042	2'997	14'661	3'969	3'969	16'362	81'000
	48.20%	3.70%	18.10%	4.90%	4.90%	20.20%	100.00%
Total Sockelbeitrag	40'542	4'497	16'161	5'469	5'469	17'862	90'000

Der Betrag von Fr. 244'000 verteilt sich anteilmässig auf die Kantone im Verhältnis der **vermittelten Einsätze** (Dolmetscherstunden) (Verteilung aufgrund der Leistungswerte des Vorjahres).

	LU	UR	SZ	OW	NW	ZG	Total
in % auf Basis 2011	85.09%	0.93%	3.97%	1.76%	2.69%	5.56%	100.00%
Total Anteil Einsätze	207'620	2'269	9'687	4'294	6'564	13'566	244'000

	LU	UR	SZ	OW	NW	ZG	Total
Gesamttotal	248'162	6'766	25'848	9'763	12'033	31'428	334'000

7.2 Finanzierung der Betriebskosten für die Vermittlung von interkulturell Vermittelnde

Die Betriebskosten für die Vermittlung von interkulturell Vermittelnde umfassen die vereinbarten Leistungen gemäss Ziffer 4 dieses Vertrages.

Die Beiträge der Auftraggeber werden für die Betriebskosten eingesetzt. Auch die Kundinnen und Kunden tragen über den Tarif einen Teil der Betriebskosten mit.

Dem Vertrag liegt die Annahme zugrunde, dass alle genannten Kantone der Vereinbarung beitreten und dass die Vermittlungsstelle

- pro Jahr 1'500 Stunden interkulturell Vermittelnde zu vermitteln hat,
- dafür von den Kantonen eine Pauschalabgeltung von Fr.30'000.- erhält.

Der Betrag von Fr. 30'000 verteilt sich auf die Kantone im Verhältnis der vermittelten Stunden interkulturelles Vermitteln (Verteilung aufgrund der Leistungswerte des Vorjahres).

	LU	UR	SZ	OW	NW	ZG	Total
Basis Dolmetschstunden 2011, in %	85.09%	0.93%	3.97%	1.76%	2.69%	5.56%	100.00%
Kosten Einsätze	25'527	279	1'191	528	807	1'668	30'000

7.3 Finanzierung der Einsatzkosten für die Vermittlung von Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden

Die Einsatzkosten (Lohnkosten der Dolmetschenden und der interkulturell Vermittelnden und Spesen) sowie die durch Kantone nicht gedeckte Betriebskosten gehen zulasten der Kundinnen und Kunden. Diese Einsatzkosten werden im Rahmen des Controllings regelmässig überprüft und der Tarif wenn nötig der Entwicklung angepasst. Der von der Beauftragten verrechnete Tarif bedarf der Zustimmung der Auftraggeberin. Die Verrechnung der Vor- und Nachbereitung des Einsatzes ist im Einsatzkonzept geregelt.

Die Abgeltung der Spesen richtet sich nach dem Einsatzkonzept. Wird ein Auftrag durch Kundinnen oder Kunden weniger als 24 Stunden vor Beginn des Gesprächs annulliert, wird eine Mindesteinsatzpauschale von einer Stunde verrechnet.

7.4 Finanzierunggrundlage

Tritt einer der Kantone diesem Vertrag nicht bei, muss das Finanzierungsmodell neu ausgehandelt werden. Ohne Beteiligung des Kantons Luzern ist die Vermittlungsstelle für Dolmetschende und interkulturell Vermittelnde nicht zu realisieren. Die Beiträge der Kantone werden durch die Auftraggeber getragen, vorbehältlich der Genehmigung des Voranschlags durch die jeweiligen kantonalen Parlamente.

Die Beauftragte stellt den Auftraggebern jeweils im Januar und im Juli je 50% des gemäss obgenannter Annahme ermittelten Anteils des Gesamttotals in Rechnung.

Das unternehmerische Risiko liegt bei der Beauftragten. Allfällige Betriebserträge werden zweckgebunden zurückgestellt und müssen in den Folgejahren in die Betriebsrechnung einfließen. Allfällige Defizite können in den Folgejahren kompensiert werden.

Die Beauftragte stellt den Auftraggebern jeweils im Januar und im Juli je 50% des gemäss obgenannter Annahme ermittelten Anteils in Rechnung.

Das unternehmerische Risiko liegt bei der Beauftragten. Allfällige Betriebserträge werden zweckgebunden zurückgestellt und müssen in den Folgejahren in die Betriebsrechnung einfließen. Allfällige Defizite können in den Folgejahren kompensiert werden.

Die Betriebs- und Einsatzkosten für private Kundinnen und Kunden sowie für Einsätze, bei denen ein Rechtsanspruch besteht (z.B. Justiz, Polizei) gehen vollumfänglich zulasten der Kundinnen und Kunden. Die Tarife sind dementsprechend als Vollkostentarife zu berechnen. Der von der Beauftragten verrechnete Tarif bedarf der Zustimmung der Auftraggeberin.

8. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

Für alle mit dem Vollzug dieses Vertrages zusammenhängenden Angelegenheiten ist auf Seiten der Auftraggeberin der Ausschuss der ZFI zuständig. Bei der Beauftragten ist der Geschäftsleiter und die mit der Vertragserfüllung beauftragte Bereichs- und Abteilungsleitung zuständig.

9. Änderung der Vertragsbestimmungen

Der vorliegende Vertrag kann durch schriftliche Vereinbarung der Parteien jederzeit geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung der beteiligten Kantonsregierungen. Vorbehalten bleiben insbesondere Gesetzes-, Verordnungs- oder Weisungsänderungen der beteiligten Kantone und des Bundes.

10. Inkrafttreten und Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt für die Kantone, deren Regierungsrat ihn genehmigt hat, am 1. Januar 2014 in Kraft. Er gilt bis zum 31. Dezember 2017. Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres auflösen. Die Kündigung ist schriftlich einzureichen.

11. Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt dem öffentlichen Recht, wobei das Auftragsrecht analog Anwendung findet. Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden vom Verwaltungsgericht des Kantons Luzern im Klageverfahren entschieden (§162 Abs.1 lit.a VRG).

Streitigkeiten zwischen den Kantonen sind nach erfolgloser Einigungsversuchen durch Klage beim Bundesgericht beizulegen (Art. 120 Abs.1 lit.b BGG).

12. Beilagen

Einsatzkonzept des Dolmetschdienst Zentralschweiz für Dolmetschen und interkulturelles Vermitteln vom 22. 03. 2013.

Dolmetschdienst Zentralschweiz: Dienstleistungs-Angebot ikV/iküU vom 22. 03. 2013.

Genehmigung der beteiligten Kantonsregierungen

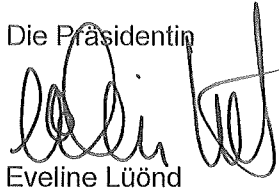
Die sechs Kantonsregierungen haben gemäss Vollzugsmeldung zur 92. ZRK vom 13. Juni 2013 des Sekretariats ZRK vom 31. Juli 2013 ihre Zustimmung zum Leistungsvertrag gegeben und die ZFI zur Unterzeichnung des Vertrags ermächtigt.

Altdorf, 16.09.2013

Luzern, 17.9.13

Zentralschweizer Fachgruppe Integration

Die Präsidentin



Eveline Lüönd

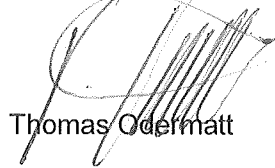
Caritas Luzern

Der Geschäftsleiter



Thomas Thali

Bereichsleiter Zentrale Dienste



Thomas Odermatt

Zustellung des Vertrages

- Regierungsräte der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug
- Sekretariat Zentralschweizer Regierungskonferenz
- Zentralschweizer Fachgruppe Integration
- Caritas Luzern